

Änderungsantrag

der Abgeordneten Kordula Schulz-Asche, Dr. Janosch Dahmen, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Dr. Anna Christmann, Kai Gehring, Erhard Grundl, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer, Luise Amtsberg, Katja Keul, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Wolfgang Wetzel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP
– Drucksachen 19/25260, 19/26248 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Priorisierung bei der Schutzimpfung
gegen das Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronavirus-Impfgesetz – CoronImpfG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach der Einleitung in § 5 Absatz 2 („Das Bundesministerium für Gesundheit wird im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite unbeschadet der Befugnisse der Länder ermächtigt“) wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:

- „1. für den Fall, dass die Zugangsmöglichkeiten zu Impfungen gegen das Coronavirus SARS-Cov-2 nicht dem Impfbedarf entsprechen, durch Rechtsverordnung
 - a) mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates sowie nach Anhörung der Ständigen Impfkommission, der Arbeitsgemeinschaft der Ärztekammern (Bundesärztekammer), des Deutschen Ethikrates, der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sowie des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten und

- b) mit den Zielen einer Reduktion der Gesamtsterblichkeit, einer Reduktion der Gesamtkranklast, einer Reduktion der Reproduktionszahl und der Aufrechterhaltung wesentlicher Funktionen des Staates und der Gesellschaft

Gruppen zu bestimmen, die den Impfstoff prioritär erhalten, wobei in Anwendung der genannten Ziele und unter genauerer Abgrenzung der Gruppen in der Regel zunächst bis zu einer für die Zielerreichung nach dem Stand der Wissenschaft ausreichenden Immunisierung der Impfbedarf der folgenden Gruppen in der Reihenfolge ihrer Nennung zu berücksichtigen ist:

- a) Personen, die für einen schweren Krankheitsverlauf besonders anfällig sind,
- b) medizinisches und pflegerisches Personal,
- c) enge Kontaktpersonen von besonders pflegebedürftigen Personen, die nach Buchstabe a vorrangig zu berücksichtigen sind, oder von schwangeren Personen,
- d) Personen, die elementar für die Aufrechterhaltung wesentlicher Funktionen des staatlichen Gemeinwesens tätig sind,
- e) Personen, die im Bereich der kritischen Infrastrukturen tätig sind;“.

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Bis zum Erlass einer Verordnung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes ist zur Verteilung des Impfstoffes gegen das Coronavirus SARS-Cov-2 die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V3) weiter anzuwenden.‘

Berlin, den 26. Januar 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Angesichts hoher Grundrechtsrelevanz der bei knappen Impffressourcen unvermeidlichen Priorisierung der Schutzimpfung gegen die COVID-19-Krankheit für Leben und Gesundheit der Bevölkerung erfordert diese Priorisierung eine zureichende gesetzliche Grundlage. Dieser Anforderung des Parlaments- und des Gesetzesvorbehalts und der erforderlichen Rückbindung an die demokratisch legitimierten Gesetzgebungsorgane (Bundestag und Bundesrat) genügt die Rechtsgrundlage im Fünften Buch des Sozialgesetzbuches, auf die die Bundesregierung die Coronavirus-Impfverordnung gestützt hat, nicht (siehe u. a. die insoweit übereinstimmenden rechtlichen Sachverständigen-Stellungnahmen für die öffentliche Anhörung im Gesundheitsausschuss vom 13. Januar 2021). Die laufende Impfkampagne braucht für ihren Erfolg jedoch zwingend auch Rechtssicherheit; diese darf durch die bestehenden deutlichen rechtlichen Zweifel an der Coronavirus-Impfverordnung nicht weiter gefährdet werden.

Der Lösungsansatz, den die FDP-Fraktion gewählt hat (Festlegung der Priorisierungskriterien im Einzelnen durch den Gesetzgeber selbst), ist jedoch zu statisch. Dies zeigt sich schon daran, dass die FDP-Fraktion nicht ohne eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung auskommt, mit der wiederum eine Abweichung von den gesetzlich getroffenen Entscheidungen ermöglicht werden soll. Dies zeigt: Besser ist eine Lösung, die eine klare und den Anforderungen des Artikels 80 GG entsprechende Verordnungsermächtigung vorsieht. Diesen Vorschlag macht der vorliegende Änderungsantrag.

